

Einleitung

Änderungen im Zuwendungsrecht in Baden-Württemberg 2019

Mit diesem Buch verfolgt der Autor die Absicht, der Leserin und dem Leser das aktuelle Zuwendungsrecht in Baden-Württemberg näher zu bringen.

Städte und Gemeinden sind in erheblichem Maße auf Zuwendungen aus Förderprogrammen wie etwa der Städtebauförderung, dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), dem Ausgleichstock für bedürftige Gemeinden, der Denkmalförderung, der verkehrlichen Förderung und vielen anderen Programmen des Bundes, des Landes und der EU angewiesen.

Ganz besonders wichtig ist es, die nicht unerheblichen Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) – und dabei insb. die zuwendungsrechtlich relevanten Neuerungen zu § 23 LHO und § 44 LHO – zu beleuchten.

Diese Änderungen beruhen auf den durch das Finanzministerium gemäß § 5 LHO (neu) erlassenen VV-LHO vom 20. Dezember 2018 – Az.: 2-0413.1/61 – (Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt (GABL.) 2018, S. 765). Diese Vorschriften sind **am 1. Januar 2019 in Kraft getreten**. Gleichzeitig sind die (bisherigen) VV-LHO vom 10. Dezember 2009 (GABL. S. 441), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Januar 2015 (GABL. S. 3) geändert wurden, außer Kraft getreten. Auf die wichtigsten zuwendungsrelevanten Änderungen wird nunmehr eingegangen:

I. Anhebung weiterer vorgesehener Betragsgrenzen an diejenigen des Bundes

VV Nr. 3.4 zu § 23 LHO

Zuwendungen zur Projektförderung von Baumaßnahmen (außer Straßenbau), größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sowie Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind einzeln zu veranschlagen, wenn im Einzelfall die hierfür vorgesehene Zuwendung mehr als 1.000.000 Euro [bisher 500.000 Euro] beträgt.

II. Angleichung der Betragsgrenzen, ab denen eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, an diejenigen des Bundes

VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO

Beträgt die Zuwendung weniger als 50.000 Euro je Einzelfall, kann das zuständige Ministerium in begründeten Fällen für einzelne Zuwendungsbereiche Ausnahmen von den VV Nr. 1 bis 13 zu § 44 LHO zulassen. Beträgt die Zuwendung weniger als 25.000 Euro [bisher 10.000 Euro], kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

III. Erfordernis der Anhörung des Rechnungshofs bei Zuwendungen durch mehrere Zuwendungsgeber

VV Nr. 1.3.3 zu § 44 LHO

Beträgt in Fällen der Bewilligung mehrerer Zuwendungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber durch nur eine Bewilligungsstelle die Zuwendung des Landes mehr als 100.000 Euro [bisher 50.000 Euro], ist der Rechnungshof vor Festlegungen, die Form und Inhalt des Verwendungsnachweises betreffen, zu hören.

IV. Inventarisierungspflicht des Zuwendungsempfängers

Nr. 4 ANBest-I/P (Anlage 1 und 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO)

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro [bisher 400 Euro]¹ übersteigt, zu inventarisieren.

V. (Weitere) Änderungen des Zuwendungsverfahrens (VV zu 23, 44 LHO)

1. Zu 1. Bewilligungsvoraussetzungen²

Ziffer 1.2 zu § 44 LHO – Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Beginns

Hier erfolgte eine Anpassung an das Bundesrecht. Dies stellt eine erleichterte Möglichkeit dar, eine Ausnahme von der Förderschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zuzulassen. Die Erleichterung besteht darin, dass es nicht mehr (kumulativ) auf eine fehlende Vorausschbarkeit des Vorhabens³ ankommt.

... Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme kommt insb. dann in Betracht, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet beziehungsweise duldete... .

2. Zu 2. Allgemeine Festlegungen

a) Ziffer 2.2.2 zu § 44 LHO – Ausnahme für Beiträge zu Versicherungen

Nicht zuwendungsfähig sind Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. Die oberste Landesbehörde⁴ kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

1 Anmerkung Autor: Die Wertgrenze wurde an die steuerliche Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (sog. GWG) angepasst.

2 Die Gliederung orientiert sich an den entsprechenden Abschnitten der VV-LHO. Diese ist auf der Internetpräsenz des Finanzministeriums einsehbar: https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/re_daktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finzen/190101_LHOMVV-LHO.pdf (Download vom 29.8.2019).

3 In der „Alt“-Fassung der Nr. 1.2.1 Satz 1 der VV zu § 44 LHO hieß es noch: „Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung nachträglich zulassen, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete.“

4 Nach § 7 Landesverwaltungsgesetz (VwG) sind die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Ministerien, der Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz oberste Landesbehörden.

b) Ziffer 2.2.4 zu § 44 LHO – (eingeschränkte) Zuwendungsfähigkeit von Abschreibungen. Eine ähnliche Regelung besteht in Sachsen-Anhalt. Hier ist ein **Paradigmenwechsel** unverkennbar. Das bisher an Ausgaben und tatsächlichen Mittelabflüssen beim Zuwendungsempfänger orientierte Zuwendungsrecht in Baden-Württemberg lässt nun unter bestimmten Voraussetzungen Abschreibungen⁵ als zuwendungsfähig zu.

Nicht zuwendungsfähig sind nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.). In geeigneten Fällen können anstelle der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von vorhabensspezifischen Gegenständen oder Einrichtungen die Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung anerkannt werden, wenn anderweitige Rechtsvorschriften, insb. aus dem EU-Recht, nicht entgegenstehen. Dies kommt insb. dann in Betracht, wenn nach den Vorgaben weiterer beteiligter Zuwendungsgeber eine Förderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zulässig ist oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für das Vorhaben angeschafften Gegenstände oder Einrichtungen über die Zeit der Zweckbindung oder des Förderzeitraumes hinausgeht. Werden bereits vorhandene abschreibungsfähige Gegenstände oder Einrichtungen für das geförderte Vorhaben genutzt, können auch für diese die auf den Projektzeitraum entfallenden Abschreibungen entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung berücksichtigt werden. Die Bemessung der förderfähigen Abschreibungen richtet sich grundsätzlich nach den AfA-Tabellen (Absetzungen für Abnutzung) des Bundes. Eine Förderung von Abschreibungen ist nicht zulässig, wenn es sich um Gegenstände oder Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen finanziert wurde.

c) Ziffer 2.2.5 zu § 44 LHO – Erleichterungen beim Besserstellungsverbot durch Gleichstellung des TV-L mit TVÖD und anderen öffentlichen Tarifverträgen. Die nachstehenden Vereinfachungen sind weitgehend auf Vorschläge im Bund-Länder-Arbeitsausschuss für Haushaltsrecht und Haushaltssystematik zurückzuführen. Sie sollen den Zuwendungsempfängern eine rechtssichere Einordnung des Besserstellungsverbots ermöglichen.

Nicht zuwendungsfähig sind Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Entgelte auf beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften beruhen, die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse des Landes gerechtfertigt sind (siehe auch Nummer 1.3 ANBest-I und ANBest-P) oder die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist; bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung). Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

5 Nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten als Werteverzehr an Grundstücken, Straßen und anderen Vermögensgegenständen, siehe auch § 46 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Zum modifizierten Besserstellungsverbot sind auch die entsprechenden Stellen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) von Bedeutung:

Anlage 1 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Zu 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Anwendung der „Kann-Regelungen“ der Tarifverträge sind die diesbezüglichen Festlegungen für die vergleichbaren Beschäftigten des Landes Vergleichsmaßstab. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. Der Zuwendungsgeber kann Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist. Bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung). Ausnahmen, die über die in Satz 5 vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen, bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Zu 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell grundsätzlich nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Anwendung der „Kann-Regelungen“ der Tarifverträge sind die diesbezüglichen Festlegungen für die vergleichbaren Beschäftigten des Landes Vergleichsmaßstab. **Der Zuwendungsgeber kann Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist. Bei einer solchen Ta-**

(Weitere) Änderungen des Zuwendungsverfahrens (VV zu 23, 44 LHO)

rifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung).

d) Ziffer 2.7 zu § 44 LHO

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse Dritter, **sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.**

e) Ziffer 2.8 zu § 44 LHO

Bei der **Verarbeitung** personenbezogener Daten von Personen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbunden sind (zum Beispiel Personal oder Kunden der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers) **sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen (Art. 30 DSGVO) beziehungsweise der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) zu beachten.** Dabei ist zu prüfen, ob anonymisierte oder zusammengefasste Angaben ausreichen, und ob vorgelegte Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach aktenkundig gemachter Prüfung zurückgegeben werden können.

3. Zu 3. Antragstellung, Antragsprüfung

a) Ziffer 3.1 zu § 44 LHO

Zuwendungen sind unter Beachtung bestehender Fristenregelungen in Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich rechtzeitig und **grundsätzlich schriftlich, oder, soweit durch Rechtsvorschrift zugelassen, in vereinfachter elektronischer Form** zu beantragen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben zu belegen.

b) Ziffer 3.4 zu § 44 LHO

Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, hat die Bewilligungsstelle ergänzend zu Nummer 3.3 das Fehlen des schriftlichen Antrags zu begründen, es sei denn, die Antragstellung erfolgt in anderer zulässiger Weise (siehe Nummer 3.1).

4. Zu 4. Bewilligung

Ziffer 4.3 zu § 44 LHO

Eine **Kopie⁶ des Zuwendungsbescheids** ist im Bedarfsfalle den anderen am Zuwendungsverfahren beteiligten Stellen zu übersenden (vergleiche auch Nummer 1.3).

5. Zu 5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (§ 36 LVwVfG)

a) Ziffer 5.3.3 zu § 44 LHO

In begründeten Fällen darf eine Ausnahme von den Nummern 2.4, 3 bis 6 ANBest-I, den Nummern 2.4, 3 bis 5 ANBest-P⁷, der Nummer 2.4 ANBest-K sowie den Nummern 1 und 2 NBest-Bau zugelassen werden.

⁶ Bisher wurde der Begriff „Abdruck“ verwendet.

⁷ Es wird die Möglichkeit geschaffen, auch Ausnahmen von Nr. 2.4 (Bagatellgrenze von 1.000 Euro für die Ermäßigung der Zuwendung nach Nr. 2 der ANBest-P bzw. 2.500 Euro für die Ermäßigung der Zuwendung nach Nr. 2 der ANBest-K) zuzulassen. Vor allem in bestimmten Förderbereichen mit kleinen Zuschussbeträgen war die bisherige Regelung nicht praxisgerecht.

b) Ziffer 5.3.4 zu § 44 LHO

In begründeten Fällen darf abweichend von den Nummern 3.1 ANBest-I und ANBest-P der Gesamtauftragswert, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100.000 Euro hinaus erhöht werden. Die Bewilligungsbehörde hat bei Ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Größe und administrative Kapazitäten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
- Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
- sonstige Aspekte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (insb. Korruptionsgefahr),
- sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen (zum Beispiel Verhältnis Wirtschaftlichkeit-Wettbewerbllichkeit der Beschaffung).

Setzt die Bewilligungsbehörde eine höhere Wertgrenze fest, ist die Festsetzung mit folgender Regelung zu verbinden:

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.⁸

Hierzu noch die korrespondierenden Formulierungen der ANBest:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)⁹

(...)

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
 - 3.1.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVGO),
 - 3.1.2 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

⁸ Anmerkung Autor: Entspricht VV Nummer 5.3.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die Anwendung des Vergaberechts führt prinzipiell zu einer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung. Es ist daher sinnvoll, Zuwendungsempfänger, die nicht öffentlicher Auftraggeber sind, zur Anwendung des Vergaberechts zu verpflichten. Aufgrund der auch bei Unterschwellenvergaben mittlerweile angestiegenen Komplexität des Vergaberechts, aber auch des konkreten Ablaufs der Vergabeverfahren und der Aufwände hierzu sollte den Bewilligungsbehörden eine Möglichkeit geschaffen werden, die Grenze für die Anwendung des Vergaberechts anzuheben. Die Anwendung des Vergaberechts als Einheit bleibt damit gewahrt. Durch die differenzierten Kriterien ist eine sachgerechte Entscheidung der Bewilligungsbehörde möglich.

⁹ Anlage 1 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO, komplett abgedruckt auf Seite 132 ff.

(Weitere) Änderungen des Zuwendungsverfahrens (VV zu 23, 44 LHO)

- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
Zu beachten sind insb. die Verordnungen über die Vergabe
- öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung),
 - öffentlicher Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung),
 - von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung).
- (...)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)¹⁰

(...)

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
- 3.1.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerberinnen oder Bewerber und Bieterinnen oder Bieter;
- 3.1.2 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.¹¹
Zu beachten sind insb. die Verordnungen über die Vergabe
- öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung),
 - öffentlicher Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung),
 - von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung).
- (...)

c) Ziffer 5.3.5 zu § 44 LHO

Nummer 3.1 der ANBest-P/K finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

¹⁰ Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO, komplett abgedruckt auf Seite 137 ff.

¹¹ Entspricht VV-BHO.

6. Zu 6. Zuwendungen für Baumaßnahmen

Ziffer 6.1 zu § 44 LHO

Unabhängig von der Zuwendungsart hat die Bewilligungsstelle bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die baufachtechnische Dienststelle zu beteiligen. **Baufachtechnische Dienststelle für Hochbaumaßnahmen ist bei überwiegender Zuwendung des Landes der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, bei überwiegender Zuwendung des Bundes der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg entsprechend § 44 BHO. Bei Zuwendungen des Landes und des Bundes in gleicher Höhe wird die baufachtechnische Dienststelle von den Zuwendungsgebern festgelegt.**¹² Die Beteiligung der baufachtechnischen Dienststelle entfällt, wenn

Ziffer 6.1.1 zu § 44 LHO

die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen **2.500.000** [vorher: 1.000.000] Euro nicht übersteigen oder

Ziffer 6.1.3 zu § 44 LHO

unabhängig vom konkreten Bauumfang Festbeträge zugewendet werden¹³.

7. Zu 7. Auszahlung der Zuwendungen

Zuwendungen sollen regelmäßig erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt werden. Sie dürfen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei¹⁴ Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

8. Zu 9. Überwachung der Verwendung

Ziffer 9.1 zu § 44 LHO

Wer **Zuwendungen bewilligt**¹⁵, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über... .

9. Zu 12. Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Ziffer 12.5.5 zu § 44 LHO

Bei Weitergabe in privatrechtlicher Form ist der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nummer 12.4.1) insb. zu regeln:

Die Anwendung der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (insb. ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K, NBest-Bau). Die Letztempfängerin oder der Letztempfänger der Zuwendung ist im Vertrag zur Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen zu verpflichten; neben dem Prüfungsrecht für die Erstempfängerin oder den Erstempfänger ist auch für die Bewilligungsstelle ein Prüfungsrecht auszubedingen und auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.

¹² Anmerkung Autor: Klarstellende Änderung.

¹³ Anmerkung Autor: Keine Bezugnahme mehr zu einer Baugenehmigung.

¹⁴ Gemeint sind in der VV-LHO 2019 bezüglich der Fristigkeit von Auszahlungen nun wohl generell **drei** Monate. Anders sind die verschiedenen Änderungen (zwei oder drei Monate?) nicht erklärbar.

¹⁵ Anstatt „Ausgabeermächtigungen für Zuwendungen bewirtschaftet“.

10. Zu 13. Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften

Ziffer 13.3.2 zu § 44 LHO

Dem Antrag ist beizufügen: Eine der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) entsprechende Übersicht, sofern die finanzielle Leistungskraft der kommunalen Körperschaft für die Entscheidung über die Zuwendung erheblich ist. Dies entfällt, wenn diese Übersicht der Bewilligungsstelle bereits vorliegt.

11. Zu 14. Ausnahmeregelungen

Ziffer 14.1 zu § 44 LHO

Beträgt die Zuwendung oder in den Fällen der Nummer 1.3 der Gesamtbetrag der Zuwendungen bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50.000 Euro je Einzelfall, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 13 in begründeten Fällen für einzelne Zuwendungsbereiche Ausnahmen von einzelnen Regelungen zulassen. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 weniger als **25.000 Euro** [vorher: 10.000 Euro]¹⁶, kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ein angemessener Verwendungsnachweis ist unerlässlich.

12. Zu 15. Sonderregelungen, Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich

Ziffer 15.9 zu § 44 LHO

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nummern 1 bis 15.8 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zulässig.¹⁷

Keinen Niederschlag findet in diesem Buch die **Forschungsförderung**. Hierzu nur so viel: Mit dem am 17.7.2019 vom Kabinett beschlossenen Entwurf für ein Forschungszulagengesetz will die Bundesregierung die seit Langem in Deutschland intensiv diskutierte steuerliche Förderung von Vorhaben in Forschung und Entwicklung (FuE) einführen.¹⁸

¹⁶ Entspricht VV Nummer 14 zu § 44 BHO.

¹⁷ Entspricht VV Nummer 15.6 zu § 44 BHO.

¹⁸ Hingewiesen sei hier auf den instruktiven Aufsatz von *Haase, Bolik* und *Nonnenmacher*, in: „DER BETRIEB“ Nr. 29 v. 22.7.2019.

Teil 1 Grundlagen

I. Rechtsgrundlagen

- 1 Die §§ 23 und 44 LHO regeln, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen „veranschlagt“ und „bewilligt“ werden dürfen. Außerdem ist vorgeschrieben, dass die „zweckentsprechende Verwendung“ von Zuwendungen nachzuweisen und ein Prüfungsrecht der Verwaltung zu verankern ist.
- 2 Die VV zu § 23 LHO befassen sich mit dem Begriff und der Abgrenzung sowie den Arten von Zuwendungen und mit der Veranschlagungsweise.
- 3 Die VV zu § 44 LHO enthalten nähere Regelungen über das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie insb. über die maßgeblichen Nebenbestimmungen (ANBest-I/P/K, NBest-Bau). Darüber hinaus enthalten sie auch „Grundsätze für Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich“ (GruVwVZu), die von den zuständigen Ministerien als ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen werden können, um bei einem größeren Kreis von Zuwendungsempfängern bzw. mehreren Bewilligungsstellen die Einheitlichkeit des Zuwendungsverfahrens sicher zu stellen.
- 4 Bei der Gewährung von Zuwendungen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Danach gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG –, insb. die §§ 36, 48, 49, 49a, soweit öffentlich-rechtliche Handlungsformen gewählt werden (Zuwendungsbescheid als Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlicher Vertrag). Die Bewilligung von Zuwendungen liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsstelle, das Ermessen ist entsprechend § 40 LVwVfG innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens auszuüben. Es besteht sowohl Entschließungs- als auch Auswahlermessen.
- 5 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks können Zuwendungen von Zuwendungsempfängern auch an Dritte in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts als Erstempfänger, setzt eine sog. Beleihung nach § 44 Abs. 3 LHO voraus.
- 6 Antragsteller haben zwar keinen Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen, jedoch einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gebietet, vergleichbare Tatbestände gleich zu behandeln.

II. Zuwendungsbegriff

- 7 Der Begriff „Zuwendung“ findet sich in zahlreichen Bereichen des bürgerlichen Rechts (z. B. Familien- und Erbrecht, Schenkungsrecht, Stiftungsrecht) und des öffentlichen Rechts (z. B. Steuerrecht, Sozialrecht, Beamtenrecht).